

Beschluss vom 14. März 2023

Kleine Anfrage 2022/48
betreffend «Ist der Kanton Schaffhausen auf den steigenden Bedarf für intermediäre Wohnformen vorbereitet?»

In einer Kleinen Anfrage vom 12. Dezember 2022 stellt Kantonsrätin Corinne Ullmann unter Bezugnahme auf den im Mai 2022 publizierten Bericht des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) 03/2022 betreffend «Bedarf an Alters- und Langzeitpflege in der Schweiz»¹ diverse Fragen zur intermediären Versorgung im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Das Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen hat im Februar 2020 dem OBSAN den Auftrag erteilt, für den Kanton Schaffhausen und seine fünf Regionen die neusten statistischen Zahlen als Grundlage für ihre regionale Pflegeheimplanung aufzuarbeiten. Beabsichtigt der Kanton, dem OBSAN einen weiteren Auftrag zu erteilen, bei dem das für den Kanton Schaffhausen erweiterte Prognosemodell berechnet und den Gemeinden neben den Prognosen für den stationären Bereich auch dringend benötigte Prognosen für die ambulanten und intermediären Versorgungsbereiche zur Verfügung stehen würden? Was unternimmt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit?*
2. *Wenn ja: bis wann?*
3. *Wenn nein: mit welcher Begründung*

Im Mai 2023 wird der Kanton Schaffhausen eine von Experten des Obsan und der ECOPLAN AG begleitete Veranstaltung zum Thema «Stärkung der ambulanten und intermediären Strukturen» durchführen. Zu diesem Anlass werden die Gemeinden, die Heimleitungen, die Alterskommission, die öffentlichen Spitex und die Association Spitex privée Suisse sowie weitere in die Versorgung involvierte Stellen eingeladen. Im Rahmen der Veranstaltung wird geprüft, ob und welche erweiterte Obsan-Analysen in Auftrag gegeben werden sollen.

4. *Wann werden die gesetzlichen Vorgaben in der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz, speziell Artikel 11, den aktuellen Erkenntnissen angepasst?*

Der vom Kanton Schaffhausen in Auftrag gegebene Obsan-Bericht vom 21. September 2020² zeigt in Kapitel 3.2, S. 19, die Durchschnittswerte der Inanspruchnahme der Alters- und Pflegeheimplätze für die Altersgruppen 65+ und 80+ im Jahr 2018 im interkantonalen Vergleich auf.

¹ Vgl. https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2022-05/Obsan_03_2022_BERICHT.pdf.

² Vgl. <https://sh.ch/CMS/get/file/7c5dacd8-1721-4c21-ad1c-7e9e00ce653d>.

Der Durchschnittswert der Schweiz liegt bei den Personen im Alter 65+ bei 5.5% (SH: 6.9%) und bei den Personen im Alter 80+ bei 15.7% (SH: 18.9%).

Gemäss § 11 der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 10. Februar 2009 (AbPV; SHR 813.501) beträgt der Planungsrichtwert im Kanton Schaffhausen 7% der Personen im Alter 65+. Er kann bei guten ambulanten und intermediären Strukturen auf den Mindestwert von 5.25% der Personen im Alter 65+ reduziert werden. Damit ist der Mindestwert im Kanton Schaffhausen leicht tiefer als der Schweizer Durchschnitt, weshalb eine Korrektur der Richtwerte in § 11 AbPV gegenwärtig nicht geboten erscheint. Das bestätigt auch die Grafik T 8.1 im OBSAN-Bericht 03/2022 (vgl. S. 73). Nur bei stark ambulant orientierten Kantonen liegt der Wert tiefer als der Schaffhauser Mindestwert.

Aktuell läuft das kantonale Projekt zur Verbesserung der Aufsicht über die KVG-Heime im Kanton Schaffhausen. Im Rahmen dieses Projekts wird auch die Heimplatzdichte diskutiert und schweizweit verglichen. Die Gemeinden sind durch vier Vertreter im Projekt aktiv einbezogen. Erste Resultate des Projekts werden voraussichtlich Ende September 2023 vorliegen.

5. *Für eine fundierte Versorgungsplanung ist es für die Gemeinden ausserdem wichtig zu wissen, wann die Verordnungen zur Umsetzung des Demenzkonzepts Schaffhausen in Kraft treten werden?*

Im Demenzkonzept des Kantons Schaffhausen³ wurden verschiedenste Massnahmen (M1-M41) definiert, die schrittweise umgesetzt werden.

Per 1. September 2022 wurden die Demenzberatung ausgebaut und ein aufsuchender Demenz-Konsiliardienst sowie eine Koordinationsstelle am Psychiatriezentrum Breitenau eingerichtet. Auf dieser Grundlage werden zahlreiche Massnahmen angegangen: Namentlich werden Beratungen (M5-M7), auch im Bereich Finanzen (M25), angeboten. Die Koordinationsstelle plant eine Bildungsoffensive und setzt in diesem Zusammenhang die Massnahmen M27-M36 sukzessive um (Qualitätssicherung und Vernetzung). Die Bildungsmassnahmen sind nachhaltig orientiert und sollen einen Kulturwandel hin zur patientenzentrierten integrierten Versorgung erzielen. Schwachstellen bei den Schnittstellen (M37) werden analysiert und Verbesserungen angestossen.

Bisher noch nicht umgesetzt wurden die Massnahmen betreffend Finanzierung M22-M24. Während die Massnahmen M22 (individuelle EL-Zuschläge für ambulante und teilstationäre Betreuung) und M24 (Zuschüsse für betreuende Angehörige) generell die ambulante Versorgung betreffen, sieht Massnahme M23 die Einführung eines Gemeinde-Demenzzuschlags an die Pfl-

³ Vgl. <https://sh.ch/CMS/get/file/91471a2f-5205-4017-8a47-b0af9412ee46>.

geheime für die stationäre, nicht durch das Bedarfserhebungssystem abgedeckten Zusatzaufwendungen für Menschen mit Demenz vor. Diese Massnahmen sollen in einem Folgeprojekt angegangen werden.

6. *Bis wann werden die Leistungen der EL in Bezug auf das betreute Wohnen angepasst, damit verfrühte Heimeintritte vermieden und intermediäre Wohnformen gefördert werden können?*

Für die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) sind die Kantone zuständig. In Art. 14 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) sind die Rahmenbedingungen bzw. Mindestleistungen festgelegt. Der Kanton Schaffhausen definiert die Höchstbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten gemäss den Grenzwerten des Bundesrechts (vgl. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 [SHR 831.300]). Demnach werden für Krankheits- und Behinderungskosten für zu Hause lebende, alleinstehende Personen max. CHF 25'000 pro Jahr vergütet (Ehepaare max. CHF 50'000).

§ 14 bis 16 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 27. November 2007 (ELV; SHR 831.301) regelt verschiedene Ansprüche und Kostenvergütungen für Pflege und Betreuung für zu Hause lebende Personen. So übernimmt die EL die Patientenbeteiligung bei der Spitexpflege sowie die hauswirtschaftlichen Leistungen durch Spitexorganisationen und andere öffentliche oder gemeinnützige Träger bis zum vorerwähnten Höchstbetrag. Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden bis max. CHF 6'000 pro Jahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche nicht im gleichen Haushalt lebt oder nicht über eine anerkannte Spitex-Organisation eingesetzt wird, soweit diese Person angestellt ist und es sich um notwendige Betreuungs- und keine Komfortleistungen handelt. Im Zusammenhang mit betreutem Wohnen kann auf Gesuch im Einzelfall die Kostenübernahme auf max. CHF 8'400 pro Jahr erhöht werden.

Das Departement des Innern prüft derzeit mögliche Anpassungen der ELV für den Zeitraum ab 2024.

7. *Ist der Kanton Schaffhausen darauf vorbereitet, das Angebot des betreuten Wohnens auszubauen und die Eigenständigkeit der Rentnerinnen und Rentner zu stärken und Heimeintritte zu verhindern oder hinauszuzögern?*

Der Kanton und die Gemeinden befinden sich in einem stetigen Prozess hinsichtlich des Erhalts und Ausbaus des Angebots des betreuten Wohnens. Dazu wird insbesondere auch die vorerwähnte Veranstaltung im Mai 2023 beitragen. Im Übrigen weist der Regierungsrat darauf hin,

dass grundsätzlich den Gemeinden die Aufgabe zusteht, altersgerechte Wohnungen durch planerische und allfällige weitere Massnahmen bereitzustellen bzw. zu erhalten (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 2. Juli 2007 [AbPG; SHR 813.500]).

Der Kanton setzt sich ausserdem bereits heute für die Selbständigkeit der Schaffhauser Bevölkerung im Alter ein. Seit Jahren unterstützt und begleitet er im Rahmen des Kantonalen Aktionsprogramms «Gesundheitsförderung im Alter» verschiedenste Angebote zur Förderung der Autonomie bis ins hohe Alter. Umgesetzt werden diese Projekte beispielsweise durch die Pro Senectute (Kurse zur Sturzprävention), die Rheumaliga Schaffhausen (Bewegungskurse für Hochbetagte) und Gerontologie.ch (altersfreundliche Gemeinden).

Schaffhausen, 14. März 2023

DER STAATSSCHREIBER-STV:



Christian Ritzmann